



## Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERV)

*Zu dem Referentenentwurf einer Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERV) hat die Patentanwaltskammer gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt Stellung genommen:*

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem Referentenentwurf einer Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERV-E) abzugeben.

Die mit der vorgeschlagenen Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERV) angestrebte Herbeiführung einheitlicher Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten der einzelnen Länder und des Bundes wird grundsätzlich begrüßt. Wir sprechen uns jedoch nachdrücklich gegen die Aufhebung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht vom 24.08.2007 (BGH/BPatGERVV) aus.

Die durch § 10 Abs. 2 Nr. 1 ERV-E vorgesehene Aufhebung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht vom 24.08.2007 berücksichtigt nicht die Besonderheiten der vor dem Bundespatentgericht (BPatG) und dem Bundesgerichtshof (BGH) geführten Patentverfahren und wird daher als nicht zielführend angesehen. Sie lässt zudem die besondere Situation der Patentanwaltschaft außer Acht.

Patentanwältinnen und Patentanwälte sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 PAO befugt, „in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreis des Patentamts und des Patentgerichts gehören, andere ... vor dem Patentgericht zu vertreten“. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich darüber hinaus insbesondere in Verfahren wegen der Erklärung der Nichtigkeit eines Patents auch auf den Bundesgerichtshof.

Der unter der geltenden BGH/BPatGERVV eingerichtete elektronische Rechtsverkehr vor dem BPatG erlaubt Patentanwältinnen und Patentanwälten ein Einreichen von Schriftsätzen und Anlagen über den elektronischen Gerichtsbriefkasten des BPatG mit einer gemäß § 2 Abs. 2a der geltenden BGH/BPatGERVV zugelassenen fortgeschrittenen Signatur. Die Signatur erfolgt in hohem Maße mit der in der Praxis der Patentanwaltschaft ohnehin vorhandenen und weitverbreiteten EPOLINE-Karte des Europäischen Patentamts, mittels welcher außerdem eine große Anzahl von Anmeldungen nicht nur beim Europäischen Patentamt, sondern auch beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht werden.

Als Besonderheit in den Verfahren vor dem BPatG (entsprechend vor dem BGH als Instanzgericht) ist die in vielen Fällen sehr große Datenmenge der eingereichten Unterlagen festzuhalten, deren Größe die vorgesehene maximale Übertragungsgröße des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) von 30 MB häufig überschreitet. Derartige umfangreiche Schriftsätze mit einer größeren Zahl von Anlagen sind insbesondere in Patentnichtigkeitsverfahren keine Seltenheit. Dementsprechend kennt der derzeitige elektronische Gerichtsbriefkasten des BPatG praktisch keine Größenbeschränkung. Dagegen weist auch das elektronische Anwaltspostfach, das Rechtsanwälten als Übertragungsweg zur Verfügung steht, bisher eine Größenbeschränkung von 30 MB auf und stellt daher keine Alternative dar.

Ein Ausweichen auf physische Datenträger birgt eine Vielzahl weitergehender Probleme, angefangen bei dem nicht zu vernachlässigenden Sicherheitsrisiko über einen erhöhten Bearbeitungsaufwand auf Gerichtsseite und die gezwungenermaßen postalische Übermittlung bis hin zu der Frage der beweiswerterhaltenden Archivierung.



Gemäß § 4 ERV-E wären Patentanwälte unter Wegfall des bisherigen, erfolgreich eingeführten und eine erfreuliche Akzeptanz genießenden Systems des elektronischen Gerichtsbriefkastens verpflichtet, das EGVP zu verwenden und ihre Einreichung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Mit Außerkrafttreten der BGH/BPatGERVV wäre die wie beschrieben von der Patentanwaltschaft für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Deutschen Patent- und Markenamt sowie dem Europäischen Patentamt intensiv verwendete und bewährte EPOLINE-Karte nicht mehr anwendbar, da ihre Verwendung im EGVP weder möglich ist noch nach dem ERV-E zulässig wäre.

Der ERV-E dürfte daher – entgegen der beabsichtigten Zielsetzung – in den Verfahren vor dem BPatG zu einer verstärkten Rückkehr von Papiereinreichungen, zumindest der angesprochenen umfangreichen Eingaben, mithin einem nicht angestrebten Rückgang der elektronischen Eingänge, führen. Zudem wird zu erwarten sein, dass viele Patentanwälte den Aufwand eines doppelten Karten- und Postfachmanagements (Kommunikation mit den Ämtern einerseits und mit dem BPatG andererseits) für die vergleichsweise kleine Zahl von Einreichungen bei Gericht scheuen und somit vollständig zu Papiereinreichungen zurückkehren werden.

Die nicht unerheblichen Anstrengungen seitens des BPatG, die Verwendung der elektronischen Akte zu fördern und die Verwendung von Papier zu verringern, würden konterkariert. Die Folge wäre ein erhöhter gerichtsseitiger Bearbeitungsaufwand der zunehmenden, umfangreichen Papiereinreichungen, insbesondere auch deren Digitalisierung.

Das geplante Außerkrafttreten der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundes-

gerichtshof und Bundespatentgericht vom 24.08.2007 liefe somit den Bestrebungen, die elektronische Einreichung von Beschwerden und Klagen zu fördern, zuwider.

Es erscheint uns daher – wie in der Stellungnahme des BPatG bereits ausgeführt – dringend erforderlich, zumindest für die von den Patentanwälten geführten Verfahren, die wie beschrieben häufig aufgrund des hohen Datenvolumens besondere Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen stellen (zum Teil umfangreicher Stand der Technik, farbige Unterlagen, technische Zeichnungen, Fotos), weiterhin eine Einreichung unter Nutzung des spezifischen Gerichtsbriefkastens des BPatG und mit einer fortgeschrittenen Signatur auf Basis der EPOLINE-Karte des Europäischen Patentamts zu ermöglichen. Ein zusätzlicher Aufwand entstünde hiermit nicht.

Zur Vermeidung der dargestellten negativen Auswirkungen schlagen wir daher vor, § 10 Abs. 2 Nr. 1 ERV-E, wonach die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht vom 24.08.2007 mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft treten soll, ersatzlos zu streichen.

Wir würden uns freuen, wenn diese Anregungen Berücksichtigung finden würden und stehen für Gespräche gerne zur Verfügung.

17. Mai 2017

Prof. Dr. Dr. Uwe Fitzner  
Vorsitzender der  
Abteilung IV des Vorstands